

STATUTEN DES VEREINS «US AM AVERS»

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Name, Dauer und Sitz

Unter der Bezeichnung «Us am Avers» besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gemäss Art. 60 ff. ZGB. Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt. Der Sitz befindet sich in der Gemeinde Avers.

2. Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Erhaltung und Förderung der Wertschöpfung im Avers, unterstützt dabei die einheimische Arbeit, Produkte und Dienstleistungen. Der Verein fördert die soziale, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung des Tales.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, die ein Interesse am Vereinszweck haben. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern und Gönnern.

Es können Produzenten die Mitgliedschaft erlangen. Die Produzenten können Hersteller von Lebensmitteln und/oder Handwerk und/oder Anbieter von Dienstleistungen sein. Die Voraussetzung ist, dass Produktion und/oder Dienstleistung im Avers stattfinden.

Alle anderen Interessierten können als Gönner den Verein unterstützen – ohne dabei eine Stimme zu haben.

4. Beitritt

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung einer Mitgliedschaft. Jedes neu dazukommende Mitglied zahlt einen Mitgliederbeitrag, der durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Der Gönner unterstützt den Verein entweder mit einem Beitrag – der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird – oder einer Spende.

5. Austritt

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich, spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung, mitzuteilen. Ein Austritt befreit nicht vom Entrichten fälliger Beiträge. Bei einem Austritt besteht kein Anspruch auf Entschädigung und Rückerstattung von bezahlten Beiträgen.

6. Ausschluss

Mitglieder, die ihren Vereinspflichten nicht nachkommen oder den Statuten und Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandeln, können durch die Mitgliederversammlung, unter Angabe von Gründen, vom Verein ausgeschlossen werden.

MITTEL UND HAFTUNG

7. Mittelbeschaffung

Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge und Spenden
- Beiträge aus Bund, Kanton und Gemeinden
- Beiträge aus Tourismusorganisationen und weiteren Institutionen
- Erlös aus Veranstaltungen und Aktionen

8. Mitgliederbeiträge

Mitglieder- und Gönnerbeitrag werden an der Mitgliederversammlung festgesetzt.

9. Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen.
Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

ORGANISATION

10. Organe

Die Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- Revisionsstelle
- Vorstand
- Kommissionen

11. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

11.1 Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einzuberufen.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens 14 Tage zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Vorstandsbeschluss statt, oder wenn mindestens mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder dies schriftlich und begründet verlangen. Zur ausserordentlichen Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.

11.2 Kompetenzen der Mitgliederversammlung:

- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- Déchargeerteilung an den Vorstand
- Beschluss über Jahresprogramm und Budget
- Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle

- Beschlüsse über alle traktandierten Geschäfte
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Statutenänderungen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

11.3 Anträge der Mitglieder

Schriftliche Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung im Besitz des Vorstands sein.

11.4 Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen werden mit einfachem Mehr durchgeführt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.

Entscheidung über Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

12. **Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle überprüft die Vereinsführung sowie Jahresrechnung und Bilanz. Sie erstellt zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen und wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand kann auf Antrag der Revisionsstelle die Prüfung der Rechnung einem Treuhandbüro übertragen.

13. **Vorstand**

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

13.1 Zusammensetzung, Versammlungen und Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, wobei diese wiederwählbar sind. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so tritt das neu gewählte Mitglied in die Amtsdauer des Ausscheidenden ein.

Er versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Mitglied, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstands anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid. Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

13.2 Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens und Genehmigung von Verträgen
- Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie ihrer Mitglieder
- Information und Kontakte zu den Mitgliedern

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Der Vorstand kann in einem Geschäftsjahr einen Betrag von höchstens CHF 5000 für Aufträge frei sprechen.

14. Rechtsverbindliche Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit einem Vorstandsmitglied.

15. Kommissionen

Zur Behandlung und Erfüllung besonderer oder wiederkehrender Aufgaben kann der Vorstand Kommissionen bilden und deren Tätigkeit regeln.

Die Kommissionspräsidenten nehmen an den ihre Kommission betreffenden Traktanden der Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Vorstand für eine Amtsdauer von bis zu 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

16. Geschäftsjahr

Das Berichts- und Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. November und endet am 31. Oktober.

17. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese zu gleichen Teilen an die Vereinsmitglieder über.

18. Inkraftsetzung

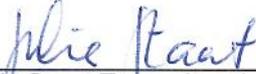
Die vorliegenden Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 27.08.2018 genehmigt.

Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe, die nur das männliche Geschlecht oder eine Person erwähnen, gelten für beide Geschlechter.

Avers, den 27. August 2108

Verein «Us am Avers»


Hannes Stoffel, Tagespräsident


Julija Staat, Tagesaktuarin